

Amtshaftung: Schadensersatzanspruch aufgrund Verkehrssicherungspflicht für Bäume auf öffentlichen Straßen

Entstandene Schäden können unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung nach **§§ 839 Abs. 1 S. 1, 249 BGB i. V. m. Art. 34 GG** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist eine für den Schaden des Klägers kausal gewordene Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten.

Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 6.3.2014 - III ZR 352/13, NJW 2014, 1588; Urteil vom 4.3.2004 - III ZR 225/03, NJW 2004, 1381; Urteil vom 21.1.1965 - III ZR 217/63, VersR 1965, 475, 476; Urteil vom 21.12.1961 - III ZR 192/60, LM Nr. 3 zu RNatSchG), erstreckt sich die **Straßenverkehrssicherungspflicht** auch auf den Schutz vor Gefahren durch Bäume.

Der Straßenverkehrssicherungspflichtige hat die Pflicht, die Verkehrssicherheit öffentlicher Straßen zu erhalten, die Verkehrsteilnehmer möglichst wirksam auch vor solchen Gefahren zu schützen, die von Straßenbäumen - etwa durch Umstürzen oder Abknicken der Baumstämme oder durch Astbrüche - ausgehen. Er muss deshalb Bäume oder Teile von ihnen entfernen, die verkehrsgefährdend sind (LG Bochum, Urteil vom 08. Juli 2016 – 5 O 252/14 –, Rn. 28, juris). Der Verkehrssicherungspflichtige muss daher Bäume oder solche Teile von ihnen entfernen, die den Verkehr konkret gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen.

Die Behörden genügen daher ihrer **Sicherungs- und Überwachungspflicht**, wenn sie - außer der stets gebotenen regelmäßigen Beobachtung auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frostrisse - eine eingehende Untersuchung dort vornehmen, wo besondere Umstände - wie das Alter des Baums, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung oder sein statischer Aufbau oder ähnliches - sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 6.3.2014 - III ZR 352/13, aaO Rn. 7).

Aus den oben wiedergegebenen Grundsätzen ergibt sich für den Verkehrssicherungspflichtigen die Pflicht, zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren diejenigen Maßnahmen zu treffen, die einerseits zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes der öffentlichen Hand zumutbar sind. Dazu reicht im Regelfall eine in angemessenen Abständen vorgenommene äußere Sichtprüfung, bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit des Baumes aus. Hierzu sind regelmäßige Kontrollen vorzunehmen, wobei die Länge des Kontrollintervalls unterschiedlich beurteilt wird (OLG Hamm, Beschluss vom 4.11.2013 - 11 U 38/13, bei Juris Rn. 14 ff.; OLG Köln, VersR 2010, 1328-1329; OLG Karlsruhe, VersR 1994, 358; OLG Düsseldorf, VersR 1992, 467; ferner Schneider, VersR 2007, 743, 747 ff. und BGH, Urteil vom 2.7.2004 - V ZR 33/04, bei Juris Rn. 13 sowie Urteil vom 4.3.2004 - III ZR 225/03, bei Juris Rn. 6, 7).

Eine eingehende **fachmännische Untersuchung ist nur dann vorzunehmen**, wenn Umstände vorliegen, die der Erfahrung nach auf eine besondere Gefährdung hindeuten, etwa eine spärliche oder trockene Belaubung, dürre Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall (vgl. BGH, Urteil vom 6.3.2014 - III ZR 352/13, bei Juris Rn. 7; OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2014 - 11 U 57/13, bei Juris Rn. 5).

Gelangt ein Gericht zu dem Ergebnis, das Unfallgeschehen sei zwar im Sinne der klägerischen Darstellung bewiesen, scheidet eine Amtspflichtverletzung der Beklagten aber aus, da sie **durch regelmäßige Baumkontrollen (einschließlich der Beseitigung erkannter Schädigungen)** ihrer Amtspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt nur dann vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen. Der Verkehrssicherungspflichtige genügt seiner Überwachungs- und Sicherungspflicht hinsichtlich der Straßenbäume, wenn er diese aufgrund laufender Beobachtung in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsanzeichen untersucht und die Pflegemaßnahmen vornimmt, welche für die Beibehaltung der Standfestigkeit des Baumes notwendig sind. Zu einer eingehenderen fachmännischen Untersuchung des Baumes ist der Verkehrssicherungspflichtige erst verpflichtet, wenn besondere Umstände wie etwa trockenes Laub, trockene Äste oder Verletzungen oder Beschädigungen des Baumes und dergleichen sie angezeigt sein lassen (OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2013, 11 U 38/13; Beschluss vom 21.09.2012, 11 U 149/12; LG Bochum, Urteil vom 08. Juli 2016 – 5 O 252/14 –, Rn. 28, juris).

Die Amtspflicht wird schuldhaft verletzt, wenn bei einer Erkrankung der Bäume oder Totholzbefund die Beseitigung erkannter Schädigungen nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurde und so Schäden an Sachen oder Personen entstanden sind.

Bsp.: (LG Bochum, Urteil vom 08. Juli 2016 – 5 O 252/14 –, juris)

Eine Amtspflichtverletzung des Verkehrssicherungspflichtigen liegt darin, dass eine Totholzbeseitigung nicht rechtzeitig durchgeführt wurde. Vorliegend hätte bei einer Platane pflanzenart- und auch situationsbedingt die Totholzbeseitigung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden müssen.

Zur Verkehrssicherungspflicht allgemein:

Diese Verpflichtung beruht auf dem Rechtsinstitut der sog. Verkehrssicherungspflicht, das die Rechtsprechung aus den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Deliktsrechts (§§ 823 ff. BGB, insbesondere § 836, § 838 BGB) entwickelt hat. Es regelt die Verantwortlichkeit dessen, der eine Gefahrenquelle schafft, sie andauern lässt oder rechtlich für sie einzustehen hat (s. Palandt/Sprau, BGB § 823 Rn. 45). Von ihm wird verlangt, dass er die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Dritter, der befugtermaßen mit dieser Gefahrenquelle in Kontakt kommt, keinen Schaden erleidet (BGH In VersR 2006, 233; 2007, 659; 2008, 1038; 2010, 544; 2011, 546). Im Hinblick auf Grundstücksbesitzer hat der BGH (VersR 1960, 32 und 1988, 957; s.a. Drees in NuR 1989, 164; Sauthoff, Öffentliche Straßen, Rn. 998) entschieden, dass derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Gelände ausübt, im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen hat, dass von diesem keine Gefahren für andere ausgehen (Aust/Jacobs/Pasternak in: Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, 7. Aufl. 2014, Verkehrssicherungspflicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Rn. 827).

Verkehrssicherungspflicht „gelockert“ bei Waldgrundstücken:

Aufgrund der rechtlichen Duldungsverpflichtung, Dritten das Betreten des Waldes zu erlauben, § 14 WaldG i.V.m. mit den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, ist ihre Verkehrssicherungspflicht diesen gegenüber jedoch gemindert und auf die Sicherung vor solche Gefahren beschränkt, mit denen im Wald üblicherweise nicht zu rechnen ist, die also nicht „waldtypisch“ sind. Dies gilt auch für - nicht öffentlich gewidmete - Waldwege (BGHZ 195, 30 ff.). (Aust/Jacobs/Pasternak in: Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, 7. Aufl. 2014, Verkehrssicherungspflicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Rn. 828).

Inhalt Verkehrssicherungspflicht eines Straßenbaulastträgers:

Mit der Zuweisung von Bau- und Unterhaltungsaufgaben hat der Straßenbaulastträger die Bestimmungsgewalt über die Straßenanlage erhalten. Damit ist er nicht nur für ihren Zustand, sondern auch für die Sicherheit der Straßenbenutzer verantwortlich (BGHZ 16, 95). Er muss Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, wozu er sowohl rechlich als auch tatsächlich in der Lage ist (BGHZ 9, 373; BGH in NZV 1994, 146 und NJW 1989, 2808; Herber in Kodal, Kap. 42 Rn. 17.1). Ihn trifft mithin als Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, nur bezogen auf die von ihm zu betreuende öffentliche Straße, eine Straßenverkehrssicherungspflicht (BGH v. 21.11.2013 - III ZR 113/13 in juris = BauR 2014, 602 [nur Leitsatz]).

... Damit bezieht sich die Straßenverkehrssicherungspflicht auch auf Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum, etwa auf die am Fahrbahnrand stehenden Straßen-, Allee- und Solitäräume (BGHZ 123, 102, 103 = NJW 1993, 2612; BGH in NJW 1965, 815 und 2004, 1381; Thüringer OLG vom 27.06.2013 - 4 U 441/12 in juris).

... seine Straßenverkehrssicherungspflicht beschränkt sich nicht nur auf den Zustand der Straße, sondern umfasst auch deren gefahrlose Benutzung (BGHZ 37, 165, 168; BGH in NZV 1994, 146, 148; OLG Brandenburg in MDR 1999, 1263).

... dabei ist zu überprüfen, ob sie infolge Überalterung, Vorschädigung oder Krankheit an Widerstandskraft eingebüßt haben oder ihre Standfestigkeit auf Grund anderer Umstände, bspw. windbedingte Schiefelage, Wurzelfreilegung, Bodenerosion, beeinträchtigt ist. Zu achten ist weiterhin auf morsche oder abgestorbene Äste, die in den Verkehrsraum fallen könnten. Für die Kontrolle ausreichend sind grundsätzlich Sichtprüfungen die vom Boden aus durchgeführt werden können. Dies gilt vorbehaltlich besonderer Umstände, die erfahrungsgemäß auf eine besondere Gefährdung durch einen kranken Baum (z.B. Rotfäule, Pilzbefall, dürre Baumkronen, äußere Verletzungen etc., s.a. Sauthoff, Öffentliche Straßen, Rn. 1097) hindeuten. Bei diesen Anzeichen wären eingehendere Untersuchungsmaßnahmen, ggf. unter Hinzuziehung eines Forstspezialisten, erforderlich. **Soweit Gefährdungslagen festgestellt werden, müssen sie umgehend, regelmäßig durch Fällung oder Astschnitt, beseitigt werden.**

(Aust/Jacobs/Pasternak in: Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, 7. Aufl. 2014, Verkehrssicherungspflicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Rn. 834)

